

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Willy Voigt" <willy.voigt@koeln.de>
Datum: Mittwoch, 20. April 2016 22:19
An: "Willy Voigt@koeln.de" <willy.voigt@koeln.de>
Anfügen: Schreiben BMAS 26.02.16-Leistungsgewährung an Studenten nach AsylbLG.pdf
Betreff: BMAS: AsylbLG auch während Ausbildung oder Studium

Liebe Kolleg*innen,

im Anhang ein Schreiben des BMAS, in dem zurecht darauf hingewiesen wird, dass AsylbLG-Beziehende während der ersten 15 Monate auch während eines Studiums oder einer Ausbildung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen können. Anders als im SGB II und XII findet sich im AsylbLG kein Leistungsausschluss während einer prinzipiell nach BAföG oder SGB III förderfähigen Ausbildung / Studium.

Ich teile Ihren Ansatz, dass Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren sind, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird. Für diesen Zeitraum gibt es keinen gesetzlichen Leistungsausschluss für Personen, die ein Studium oder eine sonstige Ausbildung absolvieren. Für eine analoge Heranziehung des § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht mangels expliziter gesetzlicher Regelung insofern kein Raum. Zwar gibt es hierzu insoweit auch abweichende Rechtsprechung aus dem Jahr 2010. Jedoch hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reform des AsylbLG im Jahr 2015 keinen entsprechenden Leistungsausschluss eingeführt. Daher kann von einer planwidrigen Regelungslücke, wie sie die analoge Anwendung des § 22 SGB XII voraussetzen würde, nicht ausgegangen werden.

Nach 15 Monaten greifen die Analog-Leistungen des § 2 AsylbLG und damit der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Zugleich haben Menschen mit Aufenthaltsgestattung auch nach 15 Monaten bislang keinen Anspruch auf BAföG oder BAB. Um einen Ausbildungsabbruch nach 15 Monaten zu vermeiden, sollte das Sozialamt dann auf die Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII hingewiesen werden, die auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG anzuwenden ist:

§ 22 Abs. 1 SGB XII: "Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden."

Hier gibt es ausführliche Infos zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete und andere ausländische Staatsangehörige:

http://www.migration.paritaet.org/index.php?eiD=tx_nawsecured1&u=0&q=0&t=1461870749&hash=84a22aa7a3966f0490c0ff08fbb2e9119e7f278&file=/fileadmin/SUBDOMAINS/migration/Dokumente/Fl

Die Bundesregierung plant zudem eine vorübergehende Änderung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nach SGB III im Rahmen des so genannten "Integrationsgesetzes". Die Koalitionsfraktionen haben sich dazu auf folgendes geeinigt:

3. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch befristet bis Ende des Jahres 2018 erleichtert werden.

a) Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive:

- nach drei Monaten: ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen;
- nach 15 Monaten: Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (Anschluss an Grundleistungen nach dem AsylbLG).

b) Geduldete:

- nach 12 Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung, wenn der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung oder die konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und er nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt.

- nach sechs Jahren: berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich paralleler Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt.

c) Weitere bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel:

- nach drei Monaten Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung.

Zudem ist vereinbart, dass eine neue Form der Duldung, eventuell sogar einer Aufenthaltserlaubnis, für die Dauer einer Ausbildung sowie die Zeit der Arbeitsuche danach eingeführt wird. Möglicherweise entfallen darin auch die bisherige Altersbeschränkung auf 21 Jahre und der Ausschluss von Menschen aus den so genannten "sicheren Herkunftsstaaten"; ein erster Referentenentwurf aus dem EMAS geht zumindest in diese Richtung. Aber mal abwarten: Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Innenministerium alle Verbesserungen wieder rausverhandelt...

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)
Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423
Fax: 0251 14486-20

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net